

Satzung der Gemeinde Burglauer über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Burglauer folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht umfasst die Fl.Nr. 698, Gemarkung Burglauer. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem der Begründung beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Die Begründung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Gemeinde Burglauer beabsichtigt im Geltungsbereich dieser Satzung die in der Begründung aufgeführten zukünftigen städtebaulichen Maßnahmen frühzeitig sicherzustellen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Burglauer ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Geltungsbereiches befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Burglauer sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burglauer, 28.03.2022
Gemeinde Burglauer


Marco Heinickel
Erster Bürgermeister



Am 30.03.2022 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale und im Rathaus Burglauer ausliegt.

Burglauer, 31.03.2022
Gemeinde Burglauer


Marco Heinickel
Erster Bürgermeister



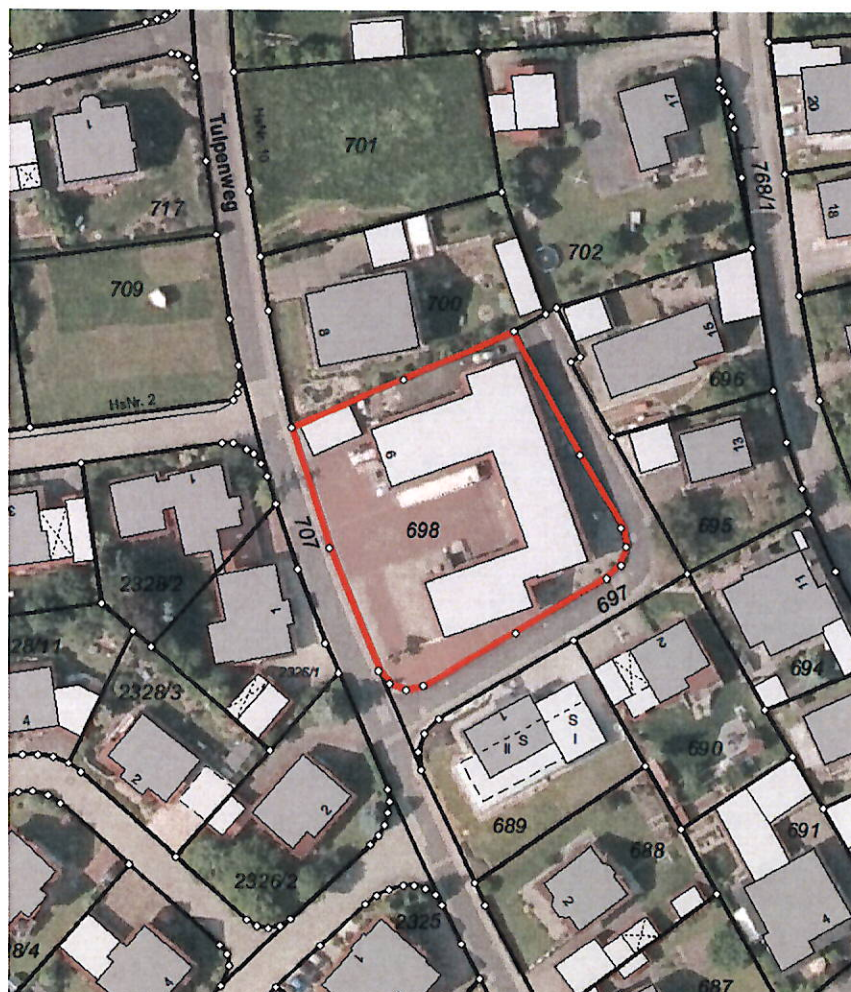
Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Burglauer für das Grundstück Fl.Nr. 698, Tulpenweg 6, Gemeinde Burglauer

Im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) wurden Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge wie z.B. Schaffung einer Tagespflege festgelegt. Weiterhin wird aufgrund des Reichenbachausbaus das Musikheim und der ehemalige Bauhof mit Obstpresse abgerissen. Die hierfür notwendigen Alternativen (Musikheim u. Obstpresse) wurden noch nicht abschließend festgelegt bzw. verortet.

Der Gesetzgeber bietet den Gemeinden im Rahmen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch die Möglichkeit zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung, frühzeitig geeignete Flächen zu sichern, um spätere Maßnahmen leichter durchführen zu können.

Die Gemeinde Burglauer hat deshalb ein begründetes städtebauliches Interesse aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Sicherstellung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung) an dem Grundstück Fl.Nr. 698, Gemarkung Burglauer. Das Grundstück ist grundsätzlich für den im ersten Absatz genannten Bedarf geeignet.

Aus Sicht der Gemeinde besteht somit ein erhebliches Interesse das im folgenden Lageplan gekennzeichneten Grundstück im Zuge der städtebaulichen Entwicklung vorrangig zu erwerben.



Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das Grundstück Fl.Nr. 698, Gemarkung Burglauer.
Die spätere Ausübung des Vorkaufsrechts liegt im Ermessen der Gemeinde.

Burglauer, 28.03.2022



Marco Heinickel
Erster Bürgermeister

